



Inhaltsverzeichnis

	Seite
45 Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	181
46 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes -Frau Tsvetelina Tsvetanova	191

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Haushaltssatzung

der Stadt Dorsten für die Haushaltsjahre **2020 und 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten mit Beschluss vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2020 und 2021**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	235.717.450,00 €	237.751.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	235.386.440,00 €	237.525.150,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	228.513.150,00 €	230.639.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	214.196.440,00 €	216.462.050,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.562.890,00 €	14.277.590,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.092.310,00 €	33.979.160,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	14.537.420,00 €	19.709.570,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	7.908.000,00 €	8.168.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,	<u>2020</u>	<u>2021</u>
wird auf	14.529.420,00 €	19.701.570,00 €
festgesetzt. ¹		

¹ Darin enthalten sind in 2020 Kredite in Höhe von 1.570.400,00 €, die durch Landeszuweisung im Projekt Gute Schule 2020 aufgenommen werden müssen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen
in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für

2020

2021

5.616.000,00 €

0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für **2020 und 2021** auf

200.000.000,00 €

festgesetzt. ²

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2020 und 2021** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	780 %
2. Gewerbesteuer	495 %

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan³ ist der Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

² Darin enthalten sind Kredite in Höhe von 1.008.500 €, die durch Landeszuweisung im Projekt Gute Schule 2020 aufgenommen werden müssen.

³ Mit dem Haushalt 2020/2021 wird der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan vorgelegt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020/2021 wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW für die Zeit bis zum Ende der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2019 an folgenden Orten verfügbar gehalten:

Wochentag	Bürgerbüro des Rathauses, Halterner Str. 5	Zimmer 334 des Rathauses, Halterner Str. 5
Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	9.30 Uhr bis 12.00 Uhr	./.

Außerdem ist der Haushalt 2020/2021 im Internet unter dem Link

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2020/Haushalt_2020_-_Stadt_Dorsten.pdf

einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2020/2021 vom 27.11.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

1* Wenn eine Genehmigung erforderlich war:

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung am **31.03.2020** erteilt.

Das Genehmigungsschreiben ist als Anlage beigefügt.

Dorsten, 03.04.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', is written over a light gray rectangular background.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Johanna Hermes -
02.04.2020:
Durchschrift

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister
Tobias Stockhoff o. V. i. A.
Stadt Dorsten
Halturner Straße 5
46284 Dorsten

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Recklinghausen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

31.03.2020
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
31.1.20.03-002/2018.0010

Auskunft erteilt:
Frau Hermes

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1349
Telefax:
+49 (0)251 411-1355
Raum: 268
E-Mail:
dez31
@brms.nrw.de

Haushaltssatzung 2020/2021 und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2020

Ihr Schreiben mit Eingang am 18.12.2019

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stockhoff,

mit dem Bezugsschreiben (Eingang 18.12.2019) haben Sie die vom Rat am 27.11.2019 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 nebst Anlagen angezeigt. Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag treffe ich folgende Entscheidung:

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 - 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

1. Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nebst Anlagen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Haushaltssanierungsplan 2020 wird gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich ist unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe jährlich und ohne Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 zu erreichen.

Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Bezirksregierung Münster

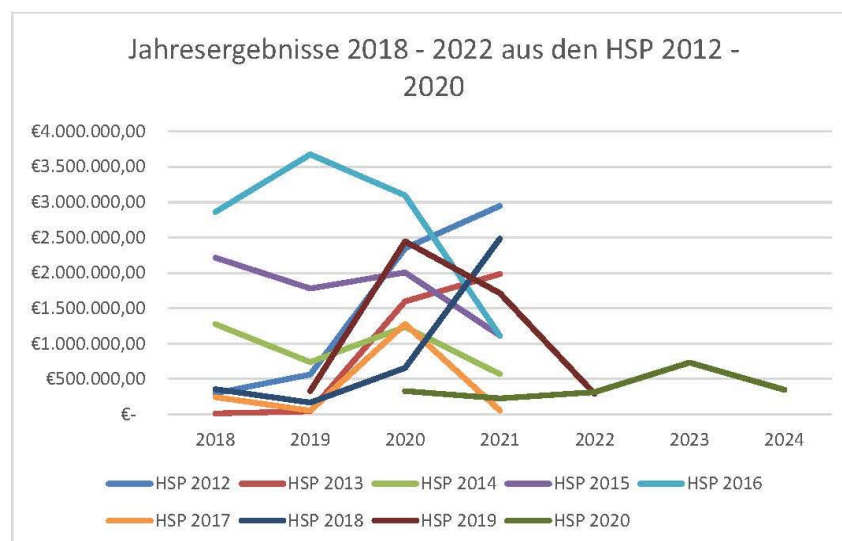


Seite 2 von 6

Zu Ziffer 2 meines Bescheides gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere, vom Rat beschlossene Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
2. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen.
3. Werden in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe zur Erreichung des jahresbezogenen Konsolidierungsziels benötigt, sind diese gem. § 5 Abs. 4 StPG zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.
5. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2020 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2020 bis zum 31.05.2020 vorzulegen. Die entsprechende Übersicht für Übertragungen in das Haushaltsjahr 2021 ist bis zum 31.03.2021 vorzulegen. Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.
6. Die hiesigen Rundverfügungen 31.1-2.1-0-09/2013 vom 15.03.2013 und 31.1-2.1.0.12/2013 vom 04.07.2013 sind zu beachten.

Seite 3 von 6



Bezirksregierung Münster



Hinweise

Seite 4 von 6

Für den HSP 2021 bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Sie haben für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einen Doppelhaushalt beschlossen. Die dem Rat gem. § 9 Abs. 2 KomHVO vorzulegende Fortschreibung der mittelfristigen Planung bitte ich der unteren Kommunalaufsicht des Kreises Recklinghausen und mir auch vorzulegen.
Den vom Rat in 2020 zu beschließenden HSP 2021 bitte ich mir gem. § 6 Abs. 3 StPG spätestens am 01.12.2020 zur Genehmigung vorzulegen.
2. Ich bitte Sie, mich unabhängig von den bekannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere, wenn hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.
3. Mit dem Näherrücken des Umsetzungszeitpunktes einer jeden Konsolidierungsmaßnahme wird darum gebeten, die Beschreibung und den Stand der Planung dieser zu konkretisieren, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu gewährleisten.
4. Sie weisen im Haushaltssanierungsplan einen Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 331.010 € aus. Gleichzeitig wird eine Konsolidierungshilfe in Höhe von 1.302.389,10 € eingeplant. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Konsolidierungshilfe gemäß § 5 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden ist und ggfls. auch reduziert werden kann.

Für die Haushaltssatzung bitte ich zu beachten:

Die Steigerung der Kreisumlage für das Jahr 2024 wurde von Ihnen mit 3% angenommen. Der Kreis Recklinghausen prognostiziert in seinem aktuellen Eckdatenpapier für das Jahr 2024 eine deutlich höhere Kreisum-

Bezirksregierung Münster



lage von 52.480.526,85 €. Eine Anpassung ist bei Aufstellung eines eventuellen Nachtragshaushalts, des nächsten Haushalts bzw. Haushaltssanierungsplans zu prüfen und ggfls. vorzunehmen.

Seite 5 von 6

Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld und im Verlauf dieses Genehmigungsverfahrens mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei bedanke ich mich ausdrücklich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin/ des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung

Bezirksregierung Münster



geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 6 von 6

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Ralf Weidmann

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:
<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/informationen/index.html>

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes

-Frau Tsvetelina Tsvetanova

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Ordnungsamt, Zimmer A031, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, ein Bescheid, gerichtet an Frau Tsvetelina TSVETANOVA, zuletzt wohnhaft in Dorsten, derzeit unbekannten Aufenthaltes, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Stadt Dorsten

i.A.

gez.

Ehlert

SB Ausländerwesen

